

\* Enteignung brachliegender Grundstücke. Das Brachliegenlassen von Bodensflächen ist von allen bedeutenden Volkswirtschaftlern als eine in der Kriegszeit besonders schwere Verfündigung am Vaterlande bezeichnet worden. Gegen die gewaltsame Entziehung dieser Nutzflächen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt tritt jetzt auch ein Richter auf. Um den Bodenspekulanten das Handwerk zu legen, empfiehlt Landrichter Dr. Bovenstiepen in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ die Enteignung brachliegender Grundstücke. Eine Wanderung durch die deutschen Gauen zeige, so meint Dr. Bovenstiepen, daß noch immer in räumlich verschiedenen Bezirken, u. a. auch in Groß-Berlin, ausgedehnte fruchtbare Flächen unbebaut daliegen. Nur energischer Eingriff könne hier helfen. Das verwirkte Eigentum müsse kleinen Landwirten, Handwerkern und Arbeitern zu günstigen Bedingungen zugeteilt werden. Der Landrichter weist darauf hin, daß man mit dieser Regelung „zu uralten deutschen Rechtsgedanken zurückkehren würde“. Von jeher wäre es germanische Rechtsauffassung gewesen, daß das Eigentum an Grund und Boden nicht dem einzelnen zu dessen schrankenlosen Belieben überlassen bleiben dürfe, sondern dem Nutznießer im öffentlichen Interesse als Amt von der Gesamtheit der Volksgenossen verliehen werde. — Es wäre erfreulich, wenn der Vorschlag des verdienstvollen Richters baldigst Verwirklichung fände.